

# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 19-0061  
erstellt am: 10.05.2021

Abteilung: FB Kreisgremien  
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien  
Aktenzeichen: I-6/1 - JHA-Besetzung

## **Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die 19. Wahlzeit des Kreistages; hier: Wahl der vom Kreistag zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	31.05.2021	Ö	Wahl

### **Erläuterung:**

Gemäß § 70 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 71 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und § 4 der geltenden Satzung für das Jugendamt des Kreises Bergstraße stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Die beratenden Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss kraft Gesetzes oder Satzung an; sie werden mit Ausnahme der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes, die oder der dem Jugendhilfeausschuss kraft Gesetzes angehört, vom Kreisausschuss oder den jeweils zuständigen Stellen entsandt.

Als stimmberechtigte Mitglieder (festgesetzte Zahl gemäß Satzung: 25) gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. mit einem Anteil von 3/5:
  - a. 14 vom Kreistag zu wählende Personen (Abgeordnete der Vertretungskörperschaft oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) sowie
  - b. die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person;
2. mit einem Anteil von 2/5:

10 vom Kreistag zu wählende Personen, die von den im Zuständigkeitsbereich des Kreises Bergstraße wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Benennungen der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren sind nach der Satzungsregelung einvernehmliche Vorschläge des Kreisjugendringes Bergstraße und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Bergstraße anzustreben.

Gemäß den oben aufgeführten Bestimmungen ist für jedes vorstehend unter 1.a) und 2. aufgeführte stimmberechtigte Mitglied eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

**Für die Wahl der unter 1. a) aufgeführten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden die Fraktionen des Kreistages gebeten, Wahlvorschläge einzureichen.**

Da es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt, erfolgt die Wahl gemäß § 55 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung i.V.m. § 32 Hessische Landkreisordnung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie kann jedoch vereinfacht werden, indem sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages angenommen wird; Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO).

Es wird empfohlen, für ein eventuelles Nachrücken bei Ausscheiden von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern aus dem Jugendhilfeausschuss mehr Personen vorzuschlagen als zu wählen sind.

Hingewiesen wird außerdem auf § 12 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG), wonach Frauen und Männer bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen nach Möglichkeit gleichermaßen berücksichtigt werden sollen.

Für die Wahl der unter 2. aufgeführten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Bergstraße und der Kreisjugendring Bergstraße zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert worden.

Deren eingehende personelle Vorschläge werden dem Kreistag bis zur Sitzung nachgereicht.

Die Wahl der von den vorgenannten Organisationen vorgeschlagenen Personen erfolgt jeweils nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, da es sich um Wahlvorschläge von und für die Vertretung unterschiedlicher Verbände handelt. Sie kann, wenn niemand widerspricht, gemäß § 55 Absatz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) durch Handaufheben erfolgen.